

## Neues Bundesmeldegesetz ab 01. November 2015

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel zu beachten sind.

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten **Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde**. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss aber innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Die Abmeldung der Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, in der die/der Bürger/in mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die **Vorlage einer schriftlichen Vermieterbescheinigung** bei der An- und Abmeldung für eine Wohnung (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)). In dieser bestätigt der Vermieter, dass die meldepflichtige/n Person/en in eine Wohnung ein,- bzw. aus einer Wohnung ausgezogen ist/sind. Die Abmeldung ist bei Wegzug ins Ausland sowie bei der Aufgabe einer Nebenwohnung vorzunehmen.

Vordrucke können auf der Internetseite der Gemeinde Kaulsdorf ([www.kaulsdorf-saale.de](http://www.kaulsdorf-saale.de)) ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

### Hinweise zur Erteilung von Melderegisterauskünften

Eine weitere wichtige Änderung tritt bei der **Erteilung von Melderegisterauskünften** in Kraft (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG). Eine einfache Melderegisterauskunft ist demnach nur zu erteilen, wenn die anfragende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden **Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben.**

Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen.

Liegt der Meldebehörde diese Einwilligung nicht vor, wird keine Melderegisterauskunft für diese Zwecke erteilt.

Die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften gem. § 44 Abs 3 Nr.1 und 2 BMG ist nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann und die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

**Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums (§ 50 Abs 2 Satz 1 BMG).**

**Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.**

# **Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Daten an andere Stellen übermitteln. In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, gegen die Datenübermittlung Widerspruch zu erheben. Die Daten werden dann nicht an die genannten Stellen übermittelt.

1.

Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Auskunft erteilen, wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

2.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Daten dürfen nur zu Wahlwerbung und nur sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung eingeholt werden.

3.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden auch Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

4.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Widersprüche sind in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, Einwohnermeldeamt, Straße des Friedens 27, 07338 Kaulsdorf einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt das beigegefügte Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare liegen auch im Einwohnermeldeamt aus und können auf der Internetseite der Gemeinde Kaulsdorf ([www.kaulsdorf-saale.de](http://www.kaulsdorf-saale.de)) abgerufen werden.

Widersprüche die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Kaulsdorf geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.



Gemeindeverwaltung Kaulsdorf  
Einwohnermeldeamt  
Straße des Friedens 27  
0733 Kaulsdorf

**Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz BMG) vom 03.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort)	

**Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Kaulsdorf in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:**

- Gemäß § 42 Abs. 3 BMG an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**.  
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an **Parteien und Wählergruppen** im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von **Alters- und Ehejubiläen**.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG Auskunft an Adressbuchverlag.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweise:**

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o. g. Anschrift übersandt bzw. in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, Einwohnermeldeamt, Straße des Friedens 27, 07338 Kaulsdorf abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt Kaulsdorf zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Kaulsdorf geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.